

Informationen zur Umsetzung der Besatzungsrichtlinie

Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017
über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in
der Binnenschifffahrt

IV/ W1 - W2

Stand: 25.02.2020

Geltungsbereich 1/2

RL gilt für Decksmannschaft, Sachkundige für Flüssigerdgas sowie Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt folgender Fahrzeugarten auf Binnenwasserstraßen:

- Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr;
- Schiffe, deren Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt;
- Schlepp- und Schubboote, die ausgelegt sind zum
 - Schleppen oder Schieben von Schiffen gemäß den Buchstaben a und b,
 - Schleppen oder Schieben von schwimmendem Gerät,
 - längsseitigen Fortbewegen von Schiffen gemäß den Buchstaben a und b oder von schwimmendem Gerät;
- Fahrgastschiffe;
- Schiffe, für die eine Betriebserlaubnis gemäß Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verlangt wird;
- schwimmendes Gerät.

Geltungsbereich 2/2

Diese Richtlinie gilt nicht für Personen, die

- Binnenwasserstraßen zu Sport- oder Erholungszwecken befahren;
- am Betrieb nicht frei fahrender Fähren beteiligt sind;
- am Betrieb von Fahrzeugen beteiligt sind, die von den Streitkräften, den Ordnungskräften, vom Katastrophenschutz, den Schifffahrtsbehörden, der Feuerwehr und anderen Notfalldiensten verwendet werden.
- Fahrten in Mitgliedstaaten unternehmen, in denen es keine mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbundenen Binnenwasserstraßen gibt, und die ausschließlich
 - in einem geografisch abgegrenzten Gebiet fahren, und die Entfernung vom Abfahrtsort nie mehr als zehn Kilometer beträgt, oder
 - jahreszeitlich fahren.

Kernpunkte der Besatzungsrichtlinie

- Europaweite Anerkennung der Qualifikationen als Decksleute, Auszubildende, Matrosen, Bootsleute, Steuerleute, Schiffsführer, Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt und Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)
- Einheitliche Regelung für den Rhein und andere Wasserstraßen in der EU
- Nur mehr ein SDB bzw. ein Befähigungsausweis in der EU
- Anerkennung von Befähigungsausweisen von Drittstaaten durch die Europäische Kommission vorgesehen

Internationale Datenbank

Schaffung eines Registers aller Befähigungsausweise um effektivere Kontrollen zu ermöglichen:

- Erfassung sämtlicher Befähigungen in einer elektronischen Datenbank
- Eintragung in die Datenbank stellt das Original dar
- vorläufige Abnahmen und Entziehungen in der Datenbank jederzeit ersichtlich

Umsetzung in Österreich: Neugliederung des 7. Teiles des SchFG

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen
2. Hauptstück: Unionsbefähigungszeugnisse
3. Hauptstück: Sonstige Befähigungsausweise
(auf Gewässern, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Staates verbunden sind)

Änderungen bei den Verordnungen

- Zusammenfassung der Schiffsbesatzungsverordnung und der Schiffsführerverordnung in einer neuen Verordnung (Schiffsbetriebsverordnung)
- Gliederung der neuen Verordnung in 4 Teile:
 1. Allgemeine Bestimmungen
 2. Unionsbefähigungszeugnisse
 3. Sonstige Befähigungsausweise
 4. Mindestbesatzungsvorschriften

Übernahme von Anhängen aus der Besatzungsrichtlinie betreffend (medizinische Tauglichkeit, Befähigungsstandards, praktische Prüfungen, ...)

Was ändert sich durch die Richtlinie?

- Höhere Anforderungen für das Erlangen eines Befähigungsnachweises entsprechend den Europäischen Standards für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (ES-QIN)
- Abbau von Hemmnissen für die Mobilität der Arbeitskräfte
- Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung (vorbehaltlich Streckenkenntnisse)
- Modernisierung der Binnenschifffahrt sowie Verringerung des Verwaltungsaufwandes
- Schaffung von Anreizen für junge Menschen eine Berufsqualifikation in der Binnenschifffahrt zu erwerben
- Erhöhte Flexibilität, Anerkennung von Zeiten auf Seen und See

Was ändert sich durch die Richtlinie?

- Einheitliche europäische Qualifikationstabellen
 - für Matrosen und
 - Schiffsführer (insb. Kenntnis des europäischen Binnenwasserstraßennetzes, Reiseplanung, verpflichtende praktische Prüfungen in allen EU-Mitgliedstaaten)

Decksleute

Derzeit

- Mindestalter 18 Jahre
- Körperliche Eignung gem. § 5 Schiffsbesatzungsverordnung

Hinkünftig

- Mindestalter lt. RL 16 (in Ö 18 Jahre aufgrund des § 7 Z 14 der KJBG-VO)
- medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL (höhere Anforderungen)
- Grundlegende Sicherheitsausbildung (ca. 3 Tage)

Decksleute

- Nach derzeitigem Recht ausgestellte Schifferdienstbücher gelten bis Jänner 2032 weiter.
- Wird in dieser Zeit keine höhere Qualifikation erlangt, so sind für die erneute Ausstellung eines Schifferdienstbuches die genannten Nachweise (medizinische Tauglichkeit, Sicherheitsausbildung) zu erbringen.

Leichtmatrose / Leichtmatrosin

Derzeit

- Mindestalter 15 Jahre
- Lehrvertrag
- Körperliche Eignung gem. § 5 Schiffsbesatzungsverordnung

Hinkünftig

- Mindestalter 15 Jahre
- Ausbildungsvertrag (Lehrvertrag)
- medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL (höhere Anforderungen)

Berufsschule als zugelassenes Ausbildungsprogramm

- Das Ausbildungsprogramm öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen kann mit Bescheid anerkannt werden.
- Berufsschule für Maschinen-, Fertigungstechnik und Elektronik

Matrose / Matrosin

Derzeit

- Mindestalter 19 Jahre
- Fahrzeit als Decksmann/Decksfrau 1 Jahr (180 Tage)
- Körperliche Eignung gem. § 5 Schiffsbesatzungsverordnung

Hinkünftig

- 3 Wege zum Matrosen

Matrose / Matrosin nach der RL

- Variante 1:
- Mindestalter 17 Jahre - in Österreich noch zu klären (18 oder 19 Jahre)
- Zugelassenes mindestens 2 Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm nach Art 19 (Lehre) – in Österreich drei Jahre Lehre
- Mindestfahrzeit 90 Tage im Rahmen dieses Ausbildungsprogrammes
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL

Matrose / Matrosin nach der RL

- Variante 2:
- Mindestalter 18 Jahre – in Österreich noch offen, abhängig von Mindestalter Decksmann/Decksfrau
- Behördliche Prüfung – in Österreich geplant: Ermächtigung Berufsschule zur Externistenprüfung
- Mindestfahrzeit grundsätzlich 360 Tage
- Bei Berufserfahrung von mind. 250 Tagen als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff → 180 Tage
- Medizinische Tauglichkeit gemäß Anhang 3 der RL

Matrose / Matrosin nach der RL

- Variante 3 (in Österreich derzeit nicht vorgesehen):
- Vorerfahrung von 5 Jahren oder 500 Tagen auf einem Seeschiff oder 3 jähriges sonstiges Berufsausbildungsprogramm (kein zugelassenes)
- Zugelassenes neun Monate dauerndes Ausbildungsprogramm
- Fahrzeit von 90 Tagen als Teil des Ausbildungsprogrammes
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL

Matrosenmotorwart / Matrosenmotorwartin Maschinist / Maschinistin

- in der RL nicht als gesonderte Befähigungen enthalten
- Der Matrose nach der RL beinhaltet die Befähigung des Matrosenmotorwartes
- Möglichkeit der Umschreibung des Matrosenmotorwart auf einen Matrosen nach der RL

- Maschinist bleibt auf Basis nationaler Vorschriften erhalten
Umschreibung auf neues Schifferdienstbuch ohne zusätzliche Anforderungen

Bootsmann / Bootsfrau

Derzeit

- Lehrabschluss mit Fahrzeit während Lehre mind. 1 Jahr (180 Tage) **oder**
- Mindestfahrzeit von 2 Jahren in der Binnenschifffahrt als Matrose
- Körperliche Eignung gem. § 5 Schiffsbesatzungsverordnung

Hinkünftig

- Mindestfahrzeit von 180 Tagen als Matrose
- Oder
- Zugelassenes 3 Jahre dauerndes Ausbildungsprogramm und Fahrzeit von 270 Tagen als Teil dieses Ausbildungsprogrammes
- Medizinische Tauglichkeit gemäß Anhang 3 der RL

Steuerleute

Derzeit

- Mindestfahrzeit 1 Jahr als Bootsmann in der Binnenschifffahrt
- Körperliche Eignung gemäß § 5 Schiffsbesatzungsverordnung

Hinkünftig

- 3 Wege zum Steuermann / zur Steuerfrau

Steuerleute

- Variante 1:
- Mindestfahrzeit von 180 Tagen als Bootsmann
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL

Steuerleute

- Variante 2:
- Ein zugelassenes, dreijähriges Ausbildungsprogramm
- Mindestfahrzeit von 360 Tagen als Teil des Ausbildungsprogrammes
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL

Steuerleute

- Variante 3:
- Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Schiffsführer auf See
- Behördliche Prüfung – in Österreich geplant: Ermächtigung Berufsschule zur Externistenprüfung
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL

Schiffsführer / Schiffsführerin

Derzeit

- „Kapitänspatent- Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A bzw.
- Mindestalter von 21 Jahren
- Geistige und körperliche Eignung
- Persönliche Verlässlichkeit
- Erforderliche Fahrpraxis (24 Monate)
- Ausbildung für die Leistung erster Hilfe
- behördliche Prüfung

Hinkünftig

- Vier Varianten

Schiffsführer / Schiffsführerin

- Variante 1 (derzeit in Österreich nicht vorgesehen)
- Mindestalter 18 Jahre
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL
- Ein zugelassenes, dreijähriges Ausbildungsprogramm für **Schiffsführer**
- Mindestfahrzeit von 360 Tagen als Teil des Ausbildungsprogrammes oder nach dessen Abschluss

Schiffsführer / Schiffsführerin

- Variante 2:
- Mindestalter 18 Jahre – in Österreich noch offen, abhängig von Mindestalter Decksmann/Decksfrau
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL
- Unionsbefähigungszeugnis für Steuerleute oder gemäß Art 10 Abs. 2 oder Abs. 3 der RL anerkanntes Zeugnis für Steuerleute
- Zusätzliche Fahrzeit von 180 Tagen
- Behördliche Prüfung

Schiffsführer /Schiffsführerin

- Variante 3:
- Mindestalter 18 Jahre – in Österreich noch offen, abhängig von Mindestalter Decksmann/Decksfrau
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL
- Fahrzeit 540 Tage bzw. 180 Tage für den Fall, dass der Bewerber 500 Tage als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff nachweisen kann
- Behördliche Prüfung (inkl. zusätzliche Punkte der Betriebsebene - "Matrosenprüfung")

Schiffsführer / Schiffsführerin

- Variante 4 (in Österreich nicht vorgesehen):
- Mindestalter 18 Jahre
- Sprechfunkzeugnis
- Medizinische Tauglichkeit gem. Anhang 3 der RL
- Ein zugelassenes, 1 ½ jähriges Ausbildungsprogramm für **Schiffsführer**

- Variante 4 Fortsetzung
- Vor Einschreibung in ein anerkanntes Ausbildungsprogramm:
 - 5 Jahre Berufserfahrung oder
 - 500 Tage als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff oder
 - 3 jähriges beliebiges Berufsausbildungsprogramm
- Fahrzeit von 180 Tagen als Teil des Ausbildungsprogramms **und** von 180 Tagen nach Abschluss des Programms

Besondere Berechtigung für Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer / Schiffsführerinnen

- Wasserstraßen mit maritimem Charakter
 - Befähigungsstandards Anhang II für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter
- Radar
 - Befähigungsstandards Anhang II für das Führen von Schiffen unter Radar
- Flüssigerdgas
 - Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) gemäß Abschnitt 4.2. der RL
- Großverbände (geschobenen Einheiten mindestens 7.000 m², in Österreich nicht relevant)
 - Fahrzeit von 720 (davon 540 als Schiffsführer und 180 Tage als Führer eines Großverbandes)

Qualifikation für besondere Tätigkeiten

- Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt
- Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)

Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

- Mindestalter 18 Jahre
- Befähigungsstandards Anhang II für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt
 - Organisation des Einsatzes von Rettungsmittel
 - Sicherheitsanweisungen
- Behördliche Prüfung oder zugelassenes Ausbildungsprogramm (bei jeder Verlängerung – alle 5 Jahre - erneut abzulegen bzw. zu absolvieren)

Sachkundige für Flüssigerdgas

- Mindestalter 18 Jahre
- Befähigungsstandards Anhang II für Sachkundige für Flüssigerdgas
 - Einhaltung der Rechtsvorschriften und Standards
 - Erkennen von Risiken
- und bei jeder Ausstellung folgender Nachweis:
 - Fahrzeit 180 Tage während der letzten 5 Jahre an Bord eines LNG betriebenen Fahrzeugs oder
 - Fahrzeit 90 Tage während des letzten Jahres an Bord eines LNG betriebenen Fahrzeugs oder
 - Befähigungsstandards Anhang II für Sachkundige für Flüssigerdgas

Anwendung der Richtlinie

- Richtlinie und Umsetzung in Österreich ab 17.1.2022 anwendbar
- Bei Umschreibung/Fortgeltung ist zu unterscheiden zwischen:
 - Schiffsführern
 - Besatzungsmitgliedern
 - Schifferdienstbücher und Bordbücher
 - Besatzungsmitgliedern von Fähren

Schiffsführer / Schiffsführerin

- Bestehende Ausweise, die vor dem 18.1.2022 ausgestellt wurden, bleiben bis maximal einschließlich 18.1.2032 gültig
- Umschreibung bestehender Ausweise bis einschließlich 18.1.2032 möglich
- Für die Umschreibung sind erforderlich:
 - Identitätsnachweis
 - Nachweis der medizinischen Tauglichkeit nach der RL
 - vor dem 18.1.2022 ausgestellter Nachweis
- Die Umschreibung kann nur in dem Mitgliedstaat erfolgen der das alte Schiffsführerpatent ausgestellt hat

Besatzungsmitglieder (Matrose, Bootsleute, Steuerleute)

- Bestehende Ausweise, die vor dem 18.1.2022 ausgestellt wurden bleiben bis maximal einschließlich 18.1.2032 gültig
- Umschreibung bestehender Ausweise bis einschließlich 17.1.2032 möglich
- Für die Umschreibung sind erforderlich (auf ähnliche bzw. niedrigere Befähigung):
 - Identitätsnachweis
 - Nachweis der medizinischen Tauglichkeit nach der RL
 - vor dem 18.1.2022 ausgestelltes Patent
- Die Umschreibung kann in jedem Mitgliedstaat erfolgen

Besatzungsmitglieder

- Da die Anforderungen zur Erlangung einer Befähigung nach der RL höher sind, ist für die Umschreibung einer alten Befähigung auf eine „gleichwertige“ neue Befähigung Folgendes nachzuweisen:
 - für das Unionsbefähigungszeugnis für Matrosen: 540 Tage Fahrzeit, davon mindestens 180 Tage in der Binnenschifffahrt;
 - für das Unionsbefähigungszeugnis für Bootsmänner: 900 Tage Fahrzeit, davon mindestens 540 Tage in der Binnenschifffahrt;
 - für das Unionsbefähigungszeugnis für Steuerleute: 1 080 Tage Fahrzeit, davon mindestens 720 Tage in der Binnenschifffahrt.
- Nachweis mittels: Schifferdienstbuch (Wasserstraßen), Bordbuch oder sonstiger Beleg (andere Gewässer)
- Verkürzung der erforderlichen Fahrzeit um bis zu 360 Tage bei Zeugnis über anerkannte Fachausbildung, die praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfasst (max. Verkürzung = Ausbildungsdauer) – in Österreich vorgesehen

Schifferdienstbücher und Bordbücher

- vor dem 18. Januar 2022 nach alter Rechtslage ausgestellte Schifferdienstbücher und Bordbücher können höchstens 10 Jahre (18. Januar 2032) weitergeführt werden
- Achtung bei fast vollen Schifferdienstbüchern und noch nicht ausreichender Fahrpraxis!

Fahrgastersthelfer & Atemschutzgeräteträger

- Keine Änderungen

„Privatpatent“ über 20 m

Privates Patent für die Führung von Fahrzeugen zu nicht gewerblichen Zwecken mit einer Länge von 20 m oder mehr ist angedacht.

Seen- und Flüsse

- Weitestgehende Beibehaltung der bestehenden Regelungen
- Unionsbefähigungszeugnisse werden auch auf Seen und Flüssen anerkannt
- Möglichkeit zur Bestätigung der Fahrzeiten in Schifferdienstbüchern ab spätestens 18.1.2022 muss sichergestellt werden

Besatzungsmitglieder von Fähren

- Bestehende nationale Ausweise die nicht unter den Anwendungsbereich der RL 96/50/EG fallen und vor dem 18.1.2022 ausgestellt wurden, bleiben bis maximal einschließlich 18.1.2042 gültig
- Umschreibung bestehender nationaler Ausweise für Matrosen, Bootsleute, Steuerleute, die nicht unter den Anwendungsbereich der RL 96/50/EG, bis einschließlich 18.1.2042 möglich
- Die Umschreibung kann in jedem Mitgliedstaat erfolgen
- Nationale Lösungen für Anforderungen an Schiffsführer auf Fähren und kleinen schwimmenden Geräten in Erarbeitung

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**